

# **Satzung**

## **Oldtimer-Club Stuttgart-Staufferland e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Oldtimer-Club Stuttgart-Staufferland e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz „e.V.“ tragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Bewahrung des historischen, technisch-kulturellen Erbes klassischer Automobile und die Förderung von deren Erhalt, Pflege und Wiederherstellung sowie die Förderung und Organisation von Veranstaltungen und Tourenfahrten für klassische Automobile.
2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft und deren Erwerb**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Sie erbringen dem Verein Spenden. Fördermitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sie haben dort jedoch kein Stimmrecht.
3. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Personen, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Für Ehrenmitglieder gilt keine Beitragspflicht. Ansonsten haben Sie jedoch die Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern.

4. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds und eines Fördermitglieds ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Er hat die Ablehnungsgründe schriftlich darzulegen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres mittels eingeschriebenem Brief zugegangen sein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten verletzt oder wenn es mit der Zahlung des Vereinsbeitrags länger als drei Monate im Rückstand ist oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Gründungsmitglied (s. **Anlage** A) bezahlt im Gründungsjahr € 200,00. Damit sind die einmalige Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag im Gründungsjahr abgegolten.
2. Jedes ordentliche Mitglied, das nicht Gründungsmitglied ist, bezahlt einen Jahresbeitrag von 200,- € und eine einmalige Aufnahmegebühr von 100,- €
3. Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr werden mit Aufnahme des Mitglieds fällig.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen befreit.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden. Sie muss mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des

- Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Der Vorstand hat die ordentlichen Mitglieder, die Förder- und Ehrenmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email einzuladen.
  3. Der Vorstand legt die Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung fest. Tagesordnungspunkte, die ein Mitglied beim Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einreicht, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
  4. Der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung.
  5. Der Mitgliederversammlung obliegt
    - a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands,
    - b) die Entlastung des Vorstands,
    - c) die Wahl und Abberufung des Vorstands,
    - d) der Beschluss des Haushaltsplanes,
    - e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
    - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks und
    - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, es sei denn in dieser Satzung oder im Gesetz ist etwas anderes geregelt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, mindestens 10 % aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen eine geheime Abstimmung. Bei Abstimmung durch Handzeichen stellt der Versammlungsleiter das Abstimmungsergebnis fest. Bei schriftlicher Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter zwei Mitglieder zur Auszählung der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter verkündet das Abstimmungsergebnis.
  7. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Inhalt und Umfang der Satzungsänderung oder der Änderung des Vereinszwecks sind in der Einladung mitzuteilen.
  8. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern 3/4 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit beruft der Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung unter Mitteilung des Tagesordnungspunktes erneut schriftlich ein. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss kann dann mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.  
Jedes Vorstandsmitglied wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gewählt.
2. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB. Der Vorsitzende des Vorstands alleine oder zwei Stellvertreter gemeinsam vertreten den Verein. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds in der nächsten Mitgliederversammlung. Eine frühere Abberufung aller Vorstandsmitglieder oder eines einzelnen Vorstands ist durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, stellt die Tagesordnung auf, lädt zur Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands.
3. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Auf Wunsch von zwei Vorstandsmitgliedern ist innerhalb eines Monats eine Vorstandssitzung einzuberufen.
4. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer einsetzen.
2. Dieser hat die Weisungen des Vorstands zu befolgen. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins teil.

### **§ 10 Auflösung des Vereins.**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwäbisch Gmünd, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 27.02.2013 beschlossen.  
Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist.

Schwäbisch Gmünd, den 18.02.2014